

Entsprechenserklärung 2020

Vorstand und Aufsichtsrat der Südzucker AG, Mannheim, haben am 12. November 2020 den Beschluss gefasst, folgende Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance-Kodex (der „DCGK“) gemäß § 161 AktG abzugeben:

I. Zeitraum der Geltung des DCGK in der Fassung vom 7. Februar 2017

Seit der letzten Entsprechenserklärung am 14. November 2019 entsprach die Südzucker AG den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit folgenden Ausnahmen:

Ziffer 4.2.2 (Vertikalvergleich der Vorstandsvergütung):

Der Aufsichtsrat befasst sich pflichtgemäß mit der Angemessenheit der Vergütung des Vorstands. Er beachtet dabei auch das unternehmensinterne Lohn- und Gehaltsgefüge. Nach Überzeugung des Aufsichtsrats ist das in Ziffer 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 empfohlene formale Vorgehen nicht erforderlich, da es zu keiner Verbesserung der Entscheidungsqualität führt.

Ziffer 4.2.3 (Inhalt der Vorstandsverträge):

Die Vorstandsverträge enthalten insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile keine betragsmäßigen Höchstgrenzen (vgl. Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Sätze 6 und 7). Einen rückwirkenden Eingriff in die bestehenden Verträge erfordert der DCGK nach unserer Ansicht nicht. Ein solcher wäre für die Gesellschaft zudem weder einseitig durchsetzbar noch angemessen. Betragsmäßige Höchstgrenzen mindern die Flexibilität, um auf im Vorhinein nicht absehbare Entwicklungen eingehen und besondere Leistungen honorieren zu können.

Nach den mit den Vorstandsmitgliedern getroffenen Vereinbarungen besteht eine betriebliche Altersversorgung, die im Wesentlichen aus einem festen Anteil an der fixen Vergütung gebildet wird. Die Versorgungsanwartschaften und die entsprechenden Leistungen leiten sich dabei nicht von einem vorab definierten Versorgungsniveau ab, so dass den Empfehlungen in Ziffer 4.2.3 Abs. 3 nicht entsprochen wurde. Wir halten das bestehende Pensionssystem im Unternehmen für angemessen.

Die Vorstandsverträge enthalten keinen Abfindungs-Cap (vgl. Ziffer 4.2.3 Abs. 4 und 5). Wir sehen dafür keine Notwendigkeit, zumal gegen solche Vertragsklauseln erhebliche rechtliche Bedenken bestehen.

Ziffern 4.2.4 und 4.2.5 (Individualisierte Vorstandsvergütung):

Die Hauptversammlung der Südzucker AG hat zuletzt am 16. Juli 2015 beschlossen, auf die individualisierte Offenlegung der Vorstandsvergütung für die Dauer von fünf Jahren zu verzichten. Daher sieht die Gesellschaft im Vergütungsbericht von Angaben zur Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder ab.

Ziffer 5.3.2 Satz 3 (Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses):

Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist Herr Helmut Friedl. Er ist zugleich Vorstandsvorsitzender der Süddeutsche Zuckerrüben-Verwertungsgenossenschaft eG (SZVG), die mehrheitlich an der Gesellschaft beteiligt ist. Die angemessene Repräsentanz eines Mehrheitsaktionärs im Aufsichtsrat einer Gesellschaft und seinen Ausschüssen halten wir für sinnvoll. Nach unserer Überzeugung liegt die Ausübung des Amtes als Vorsitzender des Prüfungsausschusses durch Herrn Helmut Friedl im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre.

Ziffer 5.3.3 (Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats):

Von der Einrichtung eines zusätzlichen Nominierungsausschusses, der die Kandidatenvorschläge des Aufsichtsrats vorbereiten soll, haben wir bisher abgesehen. Es erschien sachgerechter, dass alle Aufsichtsratsmitglieder die Möglichkeit haben, gleichrangig an der Findung der Kandidaten für den Aufsichtsrat mitzuwirken.

Ziffer 5.4.1 (Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats):

Eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat wird nicht festgelegt. Dadurch werden Kontinuität und die Bewahrung langjähriger Expertise im Aufsichtsrat im Interesse der Gesellschaft ermöglicht.

Ziffer 5.4.6 (Aufsichtsratsvergütung):

Die Satzung unserer Gesellschaft sieht – neben einer Festvergütung – eine erfolgsbezogene Vergütung des Aufsichtsrats vor, die dividendenabhängig gestaltet ist (vgl. Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2). Für diese Struktur spricht aus unserer Sicht insbesondere der Gleichlauf mit den Interessen der Aktionäre. Wir weisen die Gesamtvergütung des Aufsichtsrats aufgeteilt nach Fixum und erfolgsbezogener Komponente aus (vgl. Ziffer 5.4.6 Abs. 3). Unseres Erachtens stehen die mit einem individualisierten Ausweis verbundenen Eingriffe in die Privatsphäre in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen einer solchen Praxis. Dementsprechend enthalten der Corporate Governance-Bericht sowie Anhang und Lagebericht keine individualisierte Darstellung der Aufsichtsratsbezüge.

II. Zeitraum seit dem Inkrafttreten der Neufassung des DCGK vom 16. Dezember 2019

Seit Inkrafttreten des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019 mit Bekanntmachung im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 entsprach die Südzucker AG den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 und entspricht den Empfehlungen zukünftig, jeweils mit folgenden Ausnahmen:

Empfehlung B.3 (Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern):

Soweit Vorstandsmitglieder aus dem Führungspersonal des Südzucker-Konzerns gewonnen werden, haben sich diese Personen bereits als Führungskräfte des Südzucker-Konzerns bewährt. Zudem sind sie mit unserem Unternehmen und seinen Strukturen sowie mit seinen Wert- und Zielvorstellungen eng vertraut. Aus diesem Grund halten wir es für angemessen, wenn die Bestelldauer bei der Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern aus dem Führungspersonal des Südzucker-Konzerns drei Jahre überschreiten kann.

Empfehlung C.7 (Unabhängigkeit der Aufsichtsratsmitglieder):

Mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat der Südzucker AG sind im Anbau von Zuckerrüben sowie in entsprechenden Berufs- und Interessenverbänden tätig und unterhalten insoweit auch geschäftliche Beziehungen zur Südzucker AG, etwa als Lieferanten von Zuckerrüben. Etwaig daraus resultierenden Interessenkonflikten wird durch geeignete Maßnahmen im Einzelfall Rechnung getragen. Da die Süddeutsche Zuckerrübenverwertungs-Genossenschaft eG (SZVG) Mehrheitsaktionärin der Südzucker AG ist, sind wir der Überzeugung, dass deren mehrheitliche Repräsentanz im Aufsichtsrat angemessen ist und im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre liegt.

Empfehlung C.10 (Unabhängigkeit des Aufsichtsratsvorsitzenden, des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie des Vorsitzenden des mit der Vorstandsvergütung befassten Ausschusses):

Aufsichtsratsvorsitzender und Vorsitzender des Präsidiums, das mit der Vorstandsvergütung befasst ist, ist Herr Dr. Hans-Jörg Gebhard, der zugleich Rübenanbauer, Vorsitzender des Verbands Süddeutscher Zuckerrübenanbauer e. V. und Mitglied des Vorstands der Süddeutsche Zuckerrübenverwertungs-Genossenschaft eG (SZVG) ist. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist Herr Helmut Friedl, der zugleich Vorsitzender des Vorstands des Verbands Bayerischer Zuckerrübenanbauer e. V. und der Süddeutsche Zuckerrübenverwertungs-Genossenschaft eG (SZVG) ist. Die angemessene Repräsentanz eines Mehrheitsaktionärs im Aufsichtsrat einer Gesellschaft und

seinen Ausschüssen halten wir für sinnvoll. Nach unserer Überzeugung liegen die Ausübung des Amtes als Aufsichtsratsvorsitzender und Vorsitzender des Präsidiums durch Herrn Dr. Hans-Jörg Gebhard sowie des Amtes als Vorsitzender des Prüfungsausschusses durch Herrn Helmut Friedl im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre.

Empfehlung D.4 (Unabhängigkeit des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses):

Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist Herr Helmut Friedl, der zugleich Vorsitzender des Vorstands des Verbands Bayerischer Zuckerrübenanbauer e. V. und der Süddeutsche Zuckerrübenverwertungs-Genossenschaft eG (SZVG) ist. Die angemessene Repräsentanz eines Mehrheitsaktionärs im Prüfungsausschuss halten wir für sinnvoll. Nach unserer Überzeugung liegt die Ausübung des Amtes als Vorsitzender des Prüfungsausschusses durch Herrn Helmut Friedl im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre.

Empfehlung G.1 (Struktur des Vergütungssystems), Empfehlung G.2 (Festlegung von Ziel- und Maximal-Gesamtvergütung), Empfehlung G.3 (Peer Group-Vergleich), Empfehlung G.4 (Vertikalvergleich der Vorstandsvergütung), Empfehlung G.6 (Verhältnis variabler Vergütungsbestandteile), Empfehlung G.7 (Leistungskriterien für variable Vergütungsbestandteile), Empfehlung G.9 (Festlegung von Vergütungsbestandteilen nach Zielerreichung), Empfehlung G.10 (Ausgestaltung langfristig variabler Vergütungsbeträge), Empfehlung G.11 (Claw-Back), Empfehlung G.13 (Abfindungs-Cap), Empfehlung G.15 (Anrechnung der Vergütung bei Vorstandsmitgliedern für konzerninterne Aufsichtsratsmandate) und Empfehlung G.16 (Übernahme konzernfremder Aufsichtsratsmandate):

Der Aufsichtsrat der Südzucker AG wird ein Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder nach § 87a AktG ausarbeiten und beschließen, welches der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2021 zur Billigung vorgelegt werden soll. Im Zeitpunkt der Abgabe dieser Entsprechenserklärung entspricht die Südzucker AG den vorstehend aufgeführten Empfehlungen des DCGK nicht und erklärt vorsorglich auch für die Zukunft eine Abweichung, da das zukünftige Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder gegenwärtig nicht feststeht.

Empfehlung G.18 (Ausrichtung der erfolgsorientierten Vergütung):

Die Satzung unserer Gesellschaft sieht – neben einer Festvergütung – eine erfolgsbezogene Vergütung des Aufsichtsrats vor, die dividendenabhängig gestaltet ist. Für diese Struktur spricht aus unserer Sicht insbesondere der Gleichlauf mit den Interessen der Aktionäre. Wir weisen die Gesamtvergütung des Aufsichtsrats aufgeteilt nach Fixum und erfolgsbezogener Komponente aus.